



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2012 (26.10)
(OR. fr)**

14821/1/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0190 (COD)**

REV 1

**CODEC 2355
ENV 770
MAR 124
MI 620
OC 555**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 12806/11 ENV 612 MAR 100 MI 360 CODEC 1197

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 26.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 15. Juli 2011 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Januar 2012 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 12806/11.

² ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 70.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. September 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament¹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments gegen die Stimme der deutschen Delegation und bei Stimmenthaltung der estnischen und der finnischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 31/12 auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tageordnung billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 13471/12.